

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/25/081
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 26.05.2025

Top 7.1 Anpassung der Wertgrenze für die Erfassung von geringwertigen Vermögensgegenständen nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) gemäß § 31 Absatz 5 GemHVO- Doppik

Herr Holtz übergibt das Wort an Frau Benzmann. Frau Benzmann erläutert kurz den Sachverhalt. Herr Lehmann stellt die Frage, ob es sich bei den Beträgen der Anschaffungskosten um Brutto- oder Nettowerte handelt. Herr Holtz antwortet auf diese Frage, dass es sich um Nettowerte handelt.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die geringwertigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 1.000€ ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als Sofortaufwand in der Buchhaltung sowie bei der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse ab 2022 zu verarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	7
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0